

Freibeträge und Steuertarife im
Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht nach den Reformen 2009, 2010 und
2011

Freibeträge

Persönliche Freibeträge

Auffallend bei der Neufassung der Freibeträge und Tarife ist, dass der Gesetzgeber die Erwerber der Steuerklasse I begünstigt und die der Steuerklassen II und III benachteiligt. Zwar werden die Freibeträge für sämtliche Erwerber erhöht, jedoch in unterschiedlichem Umfang.

Im Vergleich der neuen Freibeträge zu dem bisherigen Recht stellt sich das wie folgt dar:

Steuerklasse		bisher	neu
I	Ehepartner u. gleichgeschl. eingetragener Lebenspartner	307.000	500.000
I	Kinder, Stiefkinder	205.000	400.000
I	Enkel und „Stiefenkel“	51.200	200.000
I	Eltern u. Großeltern im Todesfall	51.200	100.000
II	Eltern u. Großeltern bei Schenkung Geschwister, Nichten, Neffen	10.300	20.000
III	Alle Übrigen	5.200	20.000
	Beschränkt Stpfl.	1.100	2.000

Es fällt auf, dass sich die Freibeträge in der Steuerklasse I wesentlich erhöht haben.

Achtung: Rückwirkende Gleichstellung eingetragener Lebenspartner mit Ehegatten hinsichtlich der Anwendung der Steuerklasse I für nach dem 31.7.2001 erfolgte Erwerbe sowie rückwirkende Anwendung der persönlichen Freibeträge sowie des besonderen Versorgungsfreibetrags für nach dem 31.7.2001 und vor dem 1.1.2009 erfolgte Erwerbe für alle noch nicht bestandskräftigen Bescheide (Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 21.7.2010, 1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07)

Sachliche Freibeträge

Nur relativ gering verändert worden sind die sachlichen Freibeträge:

Gegenstand	alt	neu
in Steuerklasse I und eingetragene gleichgeschl. Lebenspartner Hausrat	41.000	41.000
andere bewegliche körperliche Gegenstände	10.300	12.000
in Steuerklasse II und III für Hausrat pp.	10.300	12.000

Steuertarif

Die Steuersätze sind im Bereich der Steuerklassen II und III, wie bereits ausgeführt, massiv erhöht worden. Für Erbfälle ab dem 1.1.2010 wurden die Steuersätze für die Steuerklasse II reduziert.

Erbchaft/Schenkung bis EUR		Steuerklassen						
		I		II			III	
alt	neu	alt	neu	alt	2009	ab 2010	alt	neu
52.000	75.000	7 %	7 %	12 %	30 %	15	17 %	30 %
256.000	300.000	11 %	11 %	17 %	30 %	20	23 %	30 %
512.000	600.000	15 %	15 %	22 %	30 %	25	29 %	30 %
5.113.000	6.000.000	19 %	19 %	27 %	30 %	30	35 %	30 %
12.783.000	13.000.000	23 %	23 %	32 %	50 %	35	41 %	50 %
25.565.000	26.000.000	27 %	27 %	37 %	50 %	40	47 %	50 %
darüber	darüber	30 %	30 %	40 %	50 %	45	50 %	50 %

De facto gab es nach der Reform per 2009 keinen Unterschied mehr zwischen der Steuerklasse II und III. Nachvollziehbare Gründe warum hier eine Trennung aufrecht erhalten worden ist, sind nicht bekannt. Mit dem Regierungswechsel 2009 wurde dies nun korrigiert, wenn auch nicht rückwirkend, so doch für alle Fälle nach dem 31.12.2009.

Tendenziell dürfte dies zur Zunahme von Erwachsenenadoptionen führen, um die steuerlichen Rahmenbedingungen zu verbessern. Nichtehelichen Lebenspartnern ist – wie bereits bisher – zu raten, zu heiraten.